

Stenographisches Protokoll

84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 21. März 1952

Inhalt

1. Nationalrat

Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Margarétha (S. 3210)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 3210)

3. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 378 bis 380 (S. 3210)

4. Regierungsvorlagen

- a) Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, und der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950) (519 d. B.) — Hauptausschuß (S. 3210)
- b) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (520 d. B.) — Handelsausschuß (S. 3210)
- c) Kraftfahrlineiengesetz 1952 (522 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 3210)
- d) Lastverteilungs-Novelle 1952 (523 d. B.) — Ausschuß für verstaatlichte Betriebe (S. 3210)
- e) Beförderungsteuernovelle 1952 (524 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3210)
- f) Güterbeförderungsgesetz (525 d. B.) — Handelsausschuß (S. 3210)

5. Immunitätsangelegenheiten

- a) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Koref — Immunitätsausschuß (S. 3210)
- b) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Eibegger (521 d. B.)
Berichterstatter: Frömel (S. 3224)
Annahme des Ausschußantrages (S. 3224)

6. Verhandlungen

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (503 d. B.): Strafgesetz-novelle 1952 (516 d. B.)
Berichterstatterin: Marianne Pollak (S. 3210)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3211) und Strasser (S. 3214)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3216)
- b) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (487 d. B.): Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 (517 d. B.), und

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform: Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952 (Zu 517 d. B.)
Berichterstatter: Ludwig (S. 3216)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3217) und Eibegger (S. 3222)
Annahme der Gesetzentwürfe (S. 3224)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Singer, Appel, Dr. Neugebauer u. G., womit die Bundesregierung zur Schaffung eines Grundsatzgesetzes aufgefordert wird, wonach für die öffentlichen Krankenanstalten die Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 wieder in Kraft gesetzt werden sollen (114/A)

Anfragen der Abgeordneten

- Bleyer, Dr. Tončić u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die angebliche Inanspruchnahme des Gebäudes Wien IV, Stalinplatz 8, in welchem das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau derzeit untergebracht ist, durch das sowjetische Besetzungselement (427/J)
- Dr. Migsch, Eibegger, Gföller, Paula Wallisch, Frömel u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Mißbrauch des sogenannten Steuergeheimnisses (428/J)
- Frühwirth, Singer, Slavik u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Vergütung von Besatzungskosten (429/J)
- Dr. Migsch, Gföller, Paula Wallisch u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Erteilung eines mehrwöchigen Urlaubes an Prof. Dr. Brandweiner (430/J)
- Eibegger, Probst u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Vermögensverfall (431/J)
- Draxler, Czernetz u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Mißbrauch von strafgesetzlichen Schutzbestimmungen durch Behörden (432/J)
- Wilhelmine Moik, Proksch, Gabriele Proft, Kysela u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Aufhebung der Rentenstilllegung für Arbeiterwitwen und Rentnerinnen (433/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (378/A. B. zu 400/J)
- des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (379/A. B. zu 375/J)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (380/A. B. zu 397/J)

3210 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 21. März 1952

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Abg. Rainer, Dipl.-Ing. Babitsch, Maurer, Ing. Kortschak, Hans Roth, Dr. Josef Fink, Dr. Schöpf, Vollmann, Kranebitter, Kapsreiter, Gschweidl, Holzfeind, Marchner, Ferdinanda Flossmann und Stampler.

Die schriftlichen Anfragebeantwortungen 378 bis 380 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Prinke, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Prinke:

„An das Präsidium des Nationalrates, Wien I, Parlament.

Mit Rücksicht auf meine Ernennung zum Nationalbankpräsidenten habe ich mich veranlaßt gesehen, der Hauptwahlbehörde heute mitzuteilen, daß ich mein Nationalratsmandat auf Grund des Wahlscheines niederlege.

Ich bitte das Präsidium, hievon Kenntnis zu nehmen.

Hochachtend
Dr. Eugen Margarétha“

Präsident: Zur Kenntnis genommen.

Schriftführer Prinke: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, durch welches das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, und die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 71, über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950) außer Kraft gesetzt werden (519 d. B.);

Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen zu Lande und über einige Änderungen der Gewerbeordnung (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz) (520 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die linienmäßige Beförderung von Personen zu Lande mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahriniengesetz 1952 — KfzG. 1952) (522 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1952) (523 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949 (Beförderungsteuernovelle 1952) (524 d. B.);

Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz) (525 d. B.).

Vom Bezirksgericht Linz ist ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Ernst Koref eingelangt.

Es werden zugewiesen:

519 dem **Hauptausschuß**;

520 und 525 dem **Handelsausschuß**;

522 dem **Verkehrsausschuß**;

523 dem **Ausschuß für verstaatlichte Betriebe**;

524 dem **Finanz- und Budgetausschuß**;

das **Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß**.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (503 d. B.): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (**Strafgesetznovelle 1952**) (516 d. B.).

Berichterstatterin **Marianne Pollak:** Hohes Haus! Die schändliche Untat des Ottenschlager Oberlehrers Josef Hochedlinger und das damit im Zusammenhang stehende Fakultätsgutachten der Wiener Universität, das den pathologischen Rauschzustand dieses verbrecherischen Menschen feststellt und damit einen Schuldaußschließungsgrund hergestellt hat, weil damit der böse Vorsatz aus dem Wege geräumt worden ist, hat uns allen wieder einmal mit erschreckender Klarheit gezeigt, daß dieser ganze tragische Komplex des Alkoholmißbrauches insofern einer Korrektur zu unterziehen ist, als alle damit zusammenhängenden Fragen unserem heutigen Rechtsbewußtsein und den heutigen Vorstellungen und Erkenntnissen der Medizin und der Psychologie angepaßt werden sollen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen, daß gerade in Österreich ein ungeheures Werk der Volkserziehung geleistet worden ist, indem Jahrzehnte hindurch die österreichische Arbeiterschaft vor Alkoholmißbrauch gewarnt und zu höheren Kulturgenüssen und Erkenntnissen erzogen worden ist. Als Berichterstatter ist es mir leider benommen, zu dieser Frage mehr zu sagen, obgleich ich als begeisterte Anhängerin im Kampf unseres Volkes gegen den Alkoholmißbrauch viel auf dem Herzen hätte. Ich darf hier heute an dieser Stelle nur der Mittler des Justizausschusses sein und darüber Bericht erstatten, was dort zu dieser Frage gesagt worden ist. Aber eines ist mir

nicht versagt: zum Ausdruck zu bringen, daß hier einmal eine Änderung und Ergänzung des Strafgesetzes vorgenommen wird, von der ich mit Fug und Recht behaupten darf, daß sie der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Volkes aus dem Herzen kommt, und daß wir damit einem Wunsch nachkommen, vielleicht sogar spät nachkommen, der schon seit langem bestand.

Es ist gewiß nur ein Teilgebiet, das gelöst wird, es ist nur ein Anfang, aber — und das ist entscheidend — es ist ein Stück in unserem Kampf gegen den Alkohol. Wenn nicht alles erfüllt worden ist, was wir uns vorgestellt haben, so deshalb, weil das Gefüge des Strafgesetzes so kompliziert ist, daß man die einzelnen Änderungen mit Vorsicht durchführen muß, um die Sicherheit des Ganzen nicht zu gefährden.

Aus dem Bedürfnis heraus, gegen den Alkoholmißbrauch aufzutreten, haben sozialistische Abgeordnete bereits in der Budgetdebatte des Jahres 1950 eine Entschließung beantragt, die zum Inhalt hat, der Herr Justizminister möge, sobald es technisch möglich ist, dem Hohen Haus eine Strafgesetznovelle vorlegen, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen soll:

1. Selbstverschuldete Trunkenheit ist nicht als Milderungsgrund anzusehen. 2. Eine besondere Strafbestimmung soll jene Fälle erfassen, in denen eine Person in trunkenem Zustand eine Tätigkeit ausübt, zu der besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, um die Gefährdung anderer Personen zu verhüten oder um zu verhüten, daß die anderen Straßenbenützer durch Trunkenheit einer Gefahr ausgesetzt werden. (*Abg. Weinberger: Berichten Sie hier als Parteiredner?*)

Darf ich in dem Zusammenhang sagen — vielleicht wird das ein anderer Redner, dem mehr Möglichkeit geboten ist, dazu ausführlicher zu sprechen —, daß es eine Reihe von Berufsgruppen gibt, bei denen Trunkenheit ein erschwerendes Moment sein müßte, z. B. der Lehrberuf, und deswegen habe ich ja mit dem Ottenschlager Fall meine Ausführungen begonnen.

Meine Damen und Herren! Nun liegt die gewünschte Novelle vor uns. Es handelt sich hauptsächlich um drei Grundsätze:

1. Ein selbstverschuldeter Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, soll nicht wie bisher strafmildernd, sondern straferschwerend sein;

2. selbstverschuldete völlige Berausung soll nicht mehr ein Schuldaußschließungsgrund sein wie bisher;

3. werden Strafen für die sogenannte Fahrerflucht festgesetzt, das heißt für jene Fälle, wo Menschen so unmenschlich sind, die notwen-

digen Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen zu versagen.

Der Justizausschuß hat sich am 11. März mit der Regierungsvorlage 503 der Beilagen in Anwesenheit des Justizministers Dr. Tschaddek befaßt, und Sie können schon aus der Tatsache, daß sie fast unverändert angenommen worden ist, darauf schließen, daß nicht nur die Öffentlichkeit unseres Landes, sondern auch die Mitglieder dieses Hauses mit dem Inhalt dieser Novelle einverstanden sind.

Ich mache Sie nur auf eine ganz kleine Änderung aufmerksam. Im Art. I Z. 4 wird im neuen § 337 lit. c das Wort „Verkehrsunfall“ durch das Wort „Unfall“ ersetzt. Das ist alles gewesen.

Nun erlauben Sie mir, daß ich im Namen des Justizausschusses den Antrag stelle, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Außerdem bitte ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die uns vorliegende Regierungsvorlage über eine Strafgesetznovelle 1952 wird von uns durchaus begrüßt; begrüßt sowohl weil sie der Bekämpfung des Alkoholismus und der diesem entspringenden üblen Auswirkungen auf die menschliche Gesellschaft dient, als auch weil sie die gerichtliche Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung bei Unfällen nunmehr festlegt. Beides sind zwei wichtige Dinge, mit denen sicherlich die gesamte Bevölkerung einverstanden ist.

Wenn ich hier doch einige Worte zu dieser Novelle spreche, so lassen Sie mich zunächst ganz kurz auf den Ausschlußbericht eingehen, der nicht in jeder Hinsicht völlig richtig ist, sondern einige Ungenauigkeiten, um nicht mehr zu sagen, enthält. Ich will ihn umschreiben mit „Dichtung und Wahrheit“.

Es heißt hier: „Es handelt sich vor allem darum, daß künftig ein selbstverschuldeter Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, im allgemeinen nicht ein strafmildernder, sondern ein straferschwerender Umstand ist.“ Der erste Teil ist richtig, daß er im allgemeinen, in der Regel — und darauf legt ja das Gesetz den Ton — eben keinen strafmildernden Umstand bildet. Aber das zweite, daß er einen straferschwerenden Umstand bildet, ist im Gesetz nicht gesagt. Es kann sein, daß es der Richter nach seiner freien Beurteilung so befinden wird, aber es ist nicht ausdrücklich gesagt; es ist nur gesagt, daß er in der Regel keinen mildernden Umstand darstellt.

Nun etwas anderes. Die Strafgesetznovelle befaßt sich nicht nur mit den mildernden und erschwerenden Umständen, sondern mit etwas, das vielleicht auf den ersten Blick sehr zur Verwechslung Anlaß geben kann, aber doch davon zu unterscheiden ist, nämlich mit einem Straferhöhungsgrund, mit einem Strafänderungsgrund, wie das die Rechtswissenschaft nennt, was von den mildernden und erschwerenden Umständen wohl zu unterscheiden ist. Denn bei den mildernden oder erschwerenden Umständen ist es im Rahmen des gesetzlich festgelegten Strafrahmens dem Richter überlassen, zu beurteilen, ob ein solcher mildernder oder erschwerender Umstand vorliegt. Anders bei den Strafänderungsgründen, die wir hier bei dem nun neugefaßten § 337 des Strafgesetzes vorfinden. Im § 335 des Strafgesetzes, der von einem sehr bekannten Gefährdungsdelikt handelt, werden alle Handlungen und Unterlassungen, die fahrlässig begangen werden, eine konkrete Gefährdung darstellen und entweder eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge haben, als Übertretung oder als Vergehen, je nach dem Umstand, um welche Folgen es sich handelt, erklärt.

Und nun stellt der § 337 eine Ergänzung zu diesem § 335 dar, und zwar eine von Gesetzes wegen festgelegte Straferhöhung in gewissen Fällen. Hier ist das nicht mehr dem Richter überlassen, sondern es hat der Gesetzgeber selbst einen erhöhten Strafrahmensatz festgelegt, wenn diese erschwerenden Merkmale hinzukommen.

Hier sehen Sie also den Unterschied: auf der einen Seite die mildernden oder erschwerenden Umstände und auf der anderen Seite die begrüßenswerte Neuerung dieser Novelle, daß hier ein solcher Straferhöhungsgrund von Gesetzes wegen neu hinzugekommen ist. Es ist der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließende Rauschzustand, wenn in diesem Zustand eine Tat begangen wird, die eben an sich unter § 335 des Strafgesetzes fällt. Ferner ist ein neuer Straferhöhungsgrund, von dem ja auch die Frau Berichterstatterin schon gesprochen hat, genau gesagt, die unterlassene Hilfeleistung bei Unfällen. Ursprünglich handelte es sich nach der Regierungsvorlage nur um die unterlassene Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, dann aber wurde das im Sinne eines Antrages, den ich gestellt hatte, ausgedehnt auf alle Unfälle, also nicht beschränkt auf Verkehrsunfälle, sondern ausgedehnt auf sonstige Unfälle, die sich etwa in den Betrieben ereignen oder meinetwegen irgendwo im Gebirge oder sonstwo.

Hier ist also ein neuer wichtiger Straferhöhungsgrund, der nicht schlechthin als Fahrerflucht bezeichnet werden kann; denn

diese erklärt bloß das Kraftfahrgesetz beziehungsweise die Kraftfahrverordnung als Verwaltungsverletzung. Hier wird nicht die Fahrerflucht, daß also der Fahrer nach einem Unfall oder Sachschaden, dessen Ursache er war, davonfährt, sondern die Tatsache, daß er es unterläßt, sich umzusehen, ob nicht jemandem ein Unglück zugestoßen und Hilfe geboten ist, und, wenn sie geboten ist, er es unterläßt, die nötige Hilfe zu leisten, also die unterlassene Hilfeleistung als solche als eine mit einem erhöhten Strafsatz bedrohte Tat erklärt.

Das ist durchaus zu begrüßen und ebenso die Änderung, die im Ausschuß vorgenommen wurde, daß sich das nicht bloß auf Verkehrsunfälle, sondern auf Unfälle schlechthin erstreckt. So aber, wie es hier vorgeschlagen und auch beschlossen wurde, in dieser Konstruktion einer Ergänzung des § 335 durch den § 337, war es natürlich nicht möglich, vom Verschuldensprinzip wegzukommen, daß nämlich der Unfall durch jemanden verschuldet oder mitverschuldet wurde und er in diesem Fall dann die Verpflichtung zur Hilfeleistung hat.

Besser und idealer wäre es noch, wenn man von der Schuldfrage überhaupt loskäme und die reine Tatsache, daß jemand einen Unfall wahrnimmt und keine Hilfe leistet, schon unter Strafe gestellt hätte. Eine solche Bestimmung war ja im Reichsstrafgesetzbuch enthalten, wonach schlechthin bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not die Verpflichtung zur Hilfeleistung ausgesprochen und die Unterlassung dieser Hilfeleistung unter strafgerichtliche Ahndung gestellt worden war.

Diesen Weg hat man hier nicht beschritten. Man hatte zwar in den Vorentwürfen einen Anlauf dazu genommen, aber man ist nicht soweit gegangen. Ich glaube, daß doch als Endziel anzustreben wäre, eine allgemeine Hilfeleistungspflicht zu statuieren und denjenigen für strafbar zu erklären, der, obwohl es ihm zumutbar ist, keine Hilfe leistet. Es bleibt also für die Zukunft vorbehalten, daß wir noch einen Schritt weitergehen; für heute wollen wir aber immerhin den getanen Schritt in der Form, wie er nun geschehen ist, begrüßen.

Es ist dann hier im Ausschußbericht davon die Rede, daß die selbstverschuldete volle Berausung nicht mehr als Schuldausschließungsgrund zu werten ist. Ich muß auch hier eine Bemerkung machen. So ist es nicht richtig formuliert. Diese selbstverschuldete volle Trunkenheit bleibt nach wie vor Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 2 des Strafgesetzes, es sei denn, wie das Strafgesetz selber sagt, daß sich der Betreffende schon in der Absicht auf das Verbrechen in Volltrunkenheit versetzt hätte.

Das bleibt völlig unberührt durch die Novelle; aber es ist etwas anderes bestimmt worden, etwas sehr Gutes und Vernünftiges, was jedoch nicht bedeutet, daß kein Schuld-ausschließungsgrund vorliegt, sondern etwas anderes besagt, und zwar schon im Anschluß an unsere bisherige Bestimmung des § 523 des Strafgesetzes, daß nämlich die in Volltrunkenheit begangene Tat als solche ein selbständiges Delikt bildet. Sie ist dann eben, weil die Zurechnungsfähigkeit vollkommen ausgeschlossen ist, nicht als das zu werten und zu strafen, was sie wäre, wenn der Betreffende nicht volltrunken gewesen wäre, sondern sie ist als Delikt sui generis, als eine selbständige Tat, eben als in Volltrunkenheit begangene Tat, zu bestrafen. Hier war unser Strafgesetz tatsächlich insofern mangelhaft, als es nur die Tat, die in Volltrunkenheit begangen wurde und im normalen Zustand ein Verbrechen bedeutet hätte, als eigenes Delikt, und zwar als Übertretung erklärt hatte. Nun wird diese Bestimmung dahin verbessert und ergänzt, daß diese in Volltrunkenheit begangene Tat, wenn sie im normalen Zustand ein Verbrechen oder Vergehen wäre, als Vergehen, und wenn sie eine Übertretung bilden würde, als Übertretung gestraft wird; ein Grundsatz, der auch schon im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen hinsichtlich der in Volltrunkenheit begangenen Verwaltungs-übertretungen festgesetzt ist.

Nun will ich noch anschließend ganz kurz etwas über das Verhältnis zwischen Strafgesetz und Kraftfahrrecht sagen. Es ist ja, wie ich schon festgestellt habe, die eigentliche Fahrerflucht noch nicht völlig identisch mit der unterlassenen Hilfeleistung. Es kann ja auch jemand bloß Fahrerflucht begehen, weil er Sachschaden angerichtet hat und sich der behördlichen Feststellung und Verfolgung entziehen will und davonfährt. Dann würden strafgesetzliche Bestimmungen noch nicht Platz greifen, aber das Verwaltungsgesetz, nämlich das Kraftfahrgesetz und die Kraftfahrverordnung, haben diese Fahrerflucht als solche schon als strafbar erklärt und ebenfalls statuiert, daß der unterlassene Beistand bei verursachtem Unfall oder Sachschaden strafbar ist.

Hier ist auch ein kleiner, aber immerhin doch bedeutsamer Unterschied. Dort heißt es: wenn dieser Unfall verursacht wurde — hier im Strafgesetz aber: wenn er verschuldet oder mitverschuldet wurde. Das ist natürlich schon ein Unterschied. Man braucht sich nur etwa zu denken: ein Kraftwagen fährt auf einer völlig vereisten Straße, und ohne Verschulden des Kraftfahrers wird er plötzlich völlig verrissen und fährt, ohne daß den

Fahrer eine Schuld trifft, auf den Gehsteig, und dort wird ein Passant verletzt oder getötet. Hier liegt zwar Verursachung, aber noch keine Schuld vor. Das fällt also jedenfalls dann schon unter die Hilfeleistungspflicht nach dem Kraftfahrgesetz.

Aber nun das Kraftfahrgesetz und die Kraftfahrverordnung. Ihre Strafbestimmungen sind in der letzten Zeit mit vollkommener Berechtigung von einem wirklich guten Juristen, von dem Universitätsprofessor Werner, Rat des Verwaltungsgerichtshofes, einer Kritik in den „Juristischen Blättern“ unterzogen worden, weil das Kraftfahrgesetz und die Kraftfahrverordnung in einem nach der heutigen Verfassung nicht zulässigen Mißverhältnis stehen. Es ist nämlich so, daß das Kraftfahrgesetz nur einige wenige Paragraphen und einige Grundbestimmungen enthält, die Kraftfahrverordnung sich aber ihrem Inhalt nach nicht bloß als eine reine Durchführungsverordnung darstellt, sondern in Wahrheit als eine gesetzergänzende Verordnung erscheint, was sich, wenn wir etwa hier gerade bei unserem Gegenstand, bei den strafbaren Handlungen, bleiben, darin ausdrückt, daß die Kraftfahrverordnung selbst und nicht das Gesetz strafbare Tatbestände aufstellt. Es ist aber nach der heutigen Rechtslage, nach unserer heutigen Verfassung nicht zulässig, daß der Verordnungsgeber und nicht der ordentliche Gesetzgeber strafbare Tatbestände aufstellt. So ist insbesondere die schon mehrmals erwähnte Fahrerflucht nur in der Verordnung und nicht im Kraftfahrgesetz als strafbarer Tatbestand festgestellt. Es ist also ein heute nicht zulässiges Verhältnis, daß eine Verordnung das Gesetz in maßgeblichen Gesichtspunkten ergänzt und nicht bloß Durchführungsvorschriften enthält. Aus diesem Grund wird, wenn man die Sache mit der Verfassung in Einklang bringen will, und auch aus anderen Gründen zweifellos eine Neuregelung des Kraftfahrrechtes, des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung, stattfinden müssen.

Sie müssen sich außerdem vor Augen halten, daß dieses Kraftfahrgesetz und die Kraftfahrverordnung, weil das im Zuge der Wiederherstellung des österreichischen Rechtes geschah, *uno actu*, unter einem vom Nationalrat beschlossen wurden. Aber der Nationalrat ist nicht bevollmächtigt und befugt, Verordnungen zu erlassen. Er kann nur Gesetze beschließen. Nun hat sich der Streit ergeben, ob die Kraftfahrverordnung im Hinblick darauf ein Gesetz oder eine Verordnung ist. Praktisch ist sie vom Ministerium als Verordnung behandelt worden. Diese und auch andere hiezu erlassene Verordnungen hat das Ministerium abgeändert, was aber auf

der anderen Seite aus anderen Gründen wieder nicht möglich ist, weil sie eben vom Nationalrat beschlossen wurden.

Es wird also hier eine Neuordnung des Kraftfahrrechtes, des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung, stattfinden müssen, und bei dieser Gelegenheit wird es möglich sein, auch noch verschiedene Wünsche hinsichtlich der Pflichten der Kraftfahrer, die heute in unserer Novelle zum Strafgesetz nicht voll zum Ausdruck kommen, dort einmal festzulegen. Man wird insbesondere, dem Wunsch des Arbeiterkammertages entsprechend, sämtliche für den Kraftfahrer geltenden verpflichtenden Bestimmungen über sein Verhalten und die Straffolgen, die deren Nichteinhaltung zeitigt, übersichtlich in dieser Neuregelung zusammenstellen können. (*Beifall beim KdU.*)

Abg. Strasser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses im Dezember 1950 wurde eine Entschließung angenommen, die auf Initiative sozialistischer Abgeordneter gefaßt wurde und den Bundesminister für Justiz ersuchte, eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die Fälle selbstverschuldeter Trunkenheit nicht mehr als Milderungsgrund ansehen läßt und auch jene Fälle erfaßt, in denen Personen in trunkenem Zustand eine Gefährdung für die Straßenbenützer und die öffentliche Sicherheit bilden.

Im Februar 1951 wurde eine Anfrage der sozialistischen Abgeordneten Marianne Pollak, Wilhelmine Moik, Hermann Lackner und Genossen eingebracht, in der der Justizminister nochmals auf diese Frage hingewiesen wurde.

Ich möchte grundsätzlich hiezu sagen, daß diese Initiative der sozialistischen Abgeordneten, die hier in der Frage des Kampfes gegen den Alkoholismus und gegen den Mißbrauch des Alkohols mehrmals zum Ausdruck gekommen ist, nicht eine Tageserscheinung ist, sondern daß sie den Traditionen der österreichischen Arbeiterbewegung entspringt, in der der Kampf gegen den Alkoholismus, gegen den Mißbrauch des Alkohols immer eine der entscheidenden Fragen gewesen ist.

Jener Mann, der die österreichische Arbeiterbewegung vor der Jahrhundertwende geeinigt hat, Victor Adler, hat als einen der Leitsprüche, die heute noch für die österreichische Arbeiterbewegung gelten, den Satz geprägt: „Der denkende Arbeiter trinkt nicht, und der trinkende Arbeiter denkt nicht!“ Und wenn wir heute noch an dieser Maxime festhalten, so geschieht das nicht aus irgendeinem vagen Weltverbesserertum heraus oder aus einem gewissen Puritanismus, der die Lebensfreude der Menschen verkleinern möchte. Nein! Wir glauben wirklich, daß diese Frage zu den

entscheidenden Fragen der Gegenwart gehört, so wie sie es in der Vergangenheit der Arbeiterbewegung war.

Diese Frage ist eng verknüpft mit dem Problem der Demokratie in unserem Lande. Eine echte Demokratie setzt voraus, daß die Menschen, die in ihr mitentscheiden, Beurteilungsfähigkeit und Entschlußfähigkeit besitzen. Beide, Beurteilungsfähigkeit und Entschlußfähigkeit, die die Demokratie von ihren Staatsbürgern verlangt, werden durch den Alkoholismus untergraben. Wir können zurückblickend in die Vergangenheit sagen, daß die österreichische Demokratie geboren wurde im Kampf gegen den Alkoholismus, daß sie in jener Zeit geboren wurde, in der ein Victor Adler zu den Arbeitern des Wienerberges und anderer Elendsgebiete unseres Landes ging, um sie aus der Stumpfheit aufzurütteln, in der sie damals dahinlebten, um sie aus dem Zustand der Lohnsklaverei, den Elendswohnungen, in denen sich das Proletariat der Jahrhundertwende befand, herauszuführen.

Wir haben gesehen, wie aus diesen Menschen, die damals unter heute fast unglaublichen Verhältnissen dahinvegetierten — denn von leben kann man da nicht reden —, eine selbstbewußte Arbeiterklasse, selbstbewußte Staatsbürger hervorgegangen sind, die imstande sind, im Rahmen der Republik mitzusprechen und mitzuentcheiden.

Wir glauben nicht — und das möchte ich gleich hier sagen —, daß der Alkoholismus und der Mißbrauch des Alkohols einzig und allein durch Gesetze bekämpft werden kann; und es wird dies auch klar in den Erläuterungen ausgesprochen, die der Regierungsvorlage angeschlossen sind.

Der Alkoholismus hat viel tiefere Wurzeln. Er hat seine Wurzeln unter anderem darin, daß in Zeiten der Not die Menschen aus dem Alltag und aus der Gegenwart zu flüchten versuchen und ein vages Glück im Rausch suchen. Der Alkoholismus eines Volkes ist zu allen Zeiten irgendwie ein Barometer für seine psychische und materielle Lage gewesen, und wir sehen heute nicht zufällig in allen Ländern der Welt unter den gegenwärtig schwierigen Umständen ein Ansteigen des Alkoholismus.

Wenn wir auch diese tieferen Wurzeln des Alkoholismus nicht verkennen, so wollen wir doch auch nicht übersehen, daß jene gewisse Einstellung gegenüber dem Alkoholismus, die sich auf die Formel reduzieren läßt: Alles verstehen, alles verzeihen!, jene Einstellung, die für den „gesunden Rausch“ ein gewisses lächelndes Verstehen aufbringt, also jenes übertriebene Verständnis für diese Flucht in den Alkohol sehr, sehr viel Schaden in der

Vergangenheit und in der Gegenwart angeordnet hat.

Wenn man die Tagespresse überfliegt, so findet man in der Skandalpresse dreispaltige Berichte — in der ernsteren Presse sind es nur einspaltige Meldungen —, in denen in Schlagzeilen von Verbrechen der verschiedensten Art berichtet wird, die unter der Einwirkung des Alkohols geschehen sind. Junge und alte Menschen sind dabei eingeschlossen. Wir sehen aus den Gerichtssaalberichten die Rolle, die der Alkohol bei Familientragödien spielt, wir lesen von Notzucht und Vergewaltigung, wir erleben, daß kleine Kinder im Zustand der Volltrunkenheit Säuglinge ermordet haben. Wir hören wöchentlich, ja fast täglich Berichte, wonach zum Beispiel ein Mensch im Straßengraben verblutet ist, der zu retten gewesen wäre, wenn der Fahrer, der ihn niedergestoßen hat, angehalten hätte. Wir lesen von Exzessen, von Raufereien etc.

Gerade in diesen Tagen hat wieder ein Fall die Öffentlichkeit aufgerüttelt, der geradezu die Illustration zur Notwendigkeit dieses Gesetzes darstellt, der Fall Hochedlinger, auf den die Berichterstatterin bereits hingewiesen hat. Ein Mensch, der gewiß nicht unzurechnungsfähig ist, ein braver Kirchengänger, Oberlehrer und politischer Mandatar, ein Mensch, der in seiner Heimatgemeinde die Rolle eines angesehenen Bürgers spielt, hat ein fast unglaubliches Verbrechen begangen. Ich will es mir ersparen, es zu schildern, ich möchte nur noch auf die Begleitumstände hinweisen.

Dieser Mann hat sich nach einer Schulschlußfeier, von der er in volltrunkenem Zustand kam, in seine Wohnung begeben und hat — was bezeichnend für seine Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit war — immerhin noch so viel Zurechnungsfähigkeit besessen, daß er einen Hilfslehrer, der gleichfalls volltrunken war, mit der Begründung mit nach Hause nahm, daß er sich in diesem Zustand nicht auf der Straße zeigen könne. Er hatte also noch die Überlegungskraft, die Geistesgegenwart, zu erkennen, daß sich ein Lehrer, und sei es auch nur ein Hilfslehrer, unmöglich in volltrunkenem Zustand auf der Straße zeigen kann. Er begab sich in seine Wohnung, und hier geschah das abscheuliche Verbrechen. Als der Mann angeklagt wurde, kam es zu dem bekannten Fakultätsgutachten der Wiener Universität, mit dem man sich wohl noch näher wird befassen müssen. Man stellte fest, daß er in einem pathologischen, also in einem krankhaften Rauschzustand das Verbrechen begangen habe. Er hatte zwar während des Verbrechens bewiesen, daß er noch überlegungsfähig war, aber hier wirkte

auf einmal die Alkoholisierung als Strafausschließungsgrund, und Hochedlinger wurde enthaftet. Es ist dem Druck der öffentlichen Meinung zuzuschreiben, daß er neuerlich verhaftet und abgeurteilt wurde.

Ich glaube, dieses Verbrechen oder vielleicht viele andere Verbrechen wären nicht zustande gekommen, wenn die Täter nicht bereits im Zustand der Tat damit hätten rechnen können, daß ihre Alkoholisierung ein Strafausschließungs- oder ein Milderungsgrund ist. Ja man kann sagen: Viele Verbrechen wurden wahrscheinlich in der Weise begangen, daß sich der Täter vorher zur Sicherheit alkoholisiert hat, um das Verbrechen unter den mildernden Bedingungen begehen zu können. Dieser Tendenz wirkt diese Novellierung und die Ergänzung des Strafgesetzes entgegen.

Ich möchte mich hier auch noch der Berichterstatterin anschließen, die besonders darauf hinwies, daß gewisse Kategorien von Menschen, vor allem Menschen, denen die Erziehung der Jugend obliegt, in diesen Fällen noch schärfer als normale Staatsbürger getroffen werden sollten. Es ist ein unfaßbarer Zustand, daß unsere Kinder von Menschen erzogen werden sollen, die am Samstag und Sonntag abends torkelnd und lallend auf den Straßen angetroffen werden können. Wenn wir einen Wunsch aussprechen dürfen, so ist es der, daß diese Personen noch schärfer angefaßt werden müssen. Es ist unmöglich, daß ein Mensch, der sich besäuft und dies womöglich regelmäßig tut, ein Lehrer unserer Kinder sein kann. Da hört sich das Verständnis auf. Hier müßte unserer Auffassung nach noch schärfer, als es das Gesetz vorsieht, vorgegangen werden.

Um eine ungefähre Vorstellung von der Auswirkung des Alkohols allein hier in Wien zu geben, möchte ich nur zwei Zahlen nennen. Im Berichtsjahr 1950 fanden in Wien ungefähr 2000 Einschreitungen und Beanstandungen gegen betrunkene Männer statt. Es befanden sich unter den Betrunkenen 1931 Männer über 18 Jahren und nur 60 unter 18 Jahren, was wohl ein erfreulicher Beweis dafür ist, daß sich die Jugend unseres Landes nicht in dem demoralisierten Zustand befindet, den man ihr oft ankreiden will. Aber aus diesen 2000 Fällen kommt nun eine Kette von Delikten, die von Übertretungen bis zu schweren Verbrechen reichen.

Wir begrüßen daher die Beschließung des Gesetzes, die allen jenen, die sich freiwillig und leichtfertig berauschen, die Milderungsgründe des Gesetzes nimmt. Wir glauben, daß die drei Hauptpunkte des Gesetzes: daß der verschuldete Rausch nicht mehr ein strafmildernder Umstand und die selbstverschuldete volle Berauschung nicht mehr ein

Strafausschließungsgrund sind, sowie vor allem die Möglichkeit gerichtlicher Strafen wegen Fahrerflucht, eine Notwendigkeit darstellen.

Wir freuen uns, daß der Justizausschuß diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben hat; wir betrachten aber diesen Gesetzentwurf nur als einen Schritt, und zwar als einen ersten Schritt im Kampf gegen den Alkoholismus, der die Gesundheit unserer Staatsbürger, die Gesundheit unserer Jugend bedroht. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (487 d. B.): Bundesgesetz, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (**Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952**) (517 d. B.), und

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, abgeändert wird (**Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952**) (Zu 517 d. B.).

Präsident: Ich möchte im Einvernehmen mit den Parteien vorschlagen, daß über diese beiden Vorlagen unter einem referiert wird.

Die Abstimmung wird dann getrennt vorgenommen werden.

Dieser Vorschlag des Präsidenten wird angenommen.

Berichterstatter Ludwig: Hohes Haus! Es handelt sich hier um zwei Berichte des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform. Ich möchte einleitend bemerken: Das geltende Verwaltungsgerichtshofgesetz ist schon einmal einer Änderung unterzogen worden. Diese Änderung war nicht genügend, und man war vor allem durch die soziale Entwicklung, nicht zuletzt auch durch das Syndikatshaftungsgesetz gezwungen, hier an neue Änderungen, an Modernisierungen zu denken.

Die heutige Modernisierung umfaßt vor allem folgende Punkte: a) vereinfachtes Verfahren in jenen Fällen, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aussichtslos ist, b) die Beschränkung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über Säumnisbeschwerden auf die maßgebenden Rechtsfragen unter Freistellung des Gerichtshofes von der Entscheidung über Detailfragen im Falle der Säumnis der Behörde.

Zu diesen im Wesen grundlegenden Vorschlägen kommen noch Ergänzungen, die sich

aus der bisherigen Erfahrung des Verwaltungsgerichtshofes als zweckmäßig und notwendig ergeben haben, wie zum Beispiel Bestimmungen, betreffend die Einrichtung der Säumnisbeschwerde und die Zusammensetzung der verstärkten Senate.

Das ist im Wesen Sinn und Inhalt der Reform des Verwaltungsgerichtshofes. Natürlich gebe ich ohne weiteres zu: Man darf gerade an der Konstruktion der obersten Gerichtshöfe nicht allzu viele Änderungen vornehmen, wenn man nicht das Vertrauen der Bevölkerung zu ihnen erschüttern will.

Bei der Besprechung dieses Gesetzentwurfes möchte ich zunächst den Herren, die daran arbeiteten, den Dank des Parlaments dafür aussprechen, daß hier zum ersten Mal eine übersichtliche Gegenüberstellung der verschiedenen bestehenden und der zu ändernden Bestimmungen vorgenommen wurde. Der Vorsitzende des Ausschusses hat auch nicht veräußert, seinem Dank Ausdruck zu verleihen.

Wenn ich nun des weiteren auf die Tatsache eingehe, daß mit diesem Gesetzentwurf auch die Notwendigkeit einer Änderung des Syndikatshaftungsgesetzes, und zwar seines § 11, verbunden war, so muß ich erwähnen, daß diese Änderung auf einen Vorschlag des Abg. Pittermann erfolgte, über dessen Anregung auch die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien zu den Beratungen des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform eingeladen waren.

Ich muß offen sagen, daß das eine außerordentlich fruchtbare Unterhaltung war, die hier stattgefunden hat. An dieser Konferenz haben sich in erster Linie die Abg. Pittermann, Gschnitzer, Tončić und Eibegger beteiligt. Ich darf bei den Debatterednern vor allem einen Redner nicht vergessen, den Abg. Grubhofer. Es ist auch gelungen, seinen Anträgen — im Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform finden Sie diese unter Art. I Z. 4 — zum Durchbruch zu verhelfen.

Wir dürfen die Ideen, die bei den Ausschüßberatungen zutage traten, nicht übersehen. Es wurde nämlich bei Beratung der Regierungsvorlage die Frage angeschnitten, welche Mittel und Wege die Gesetzgebung zu beschreiten habe, um Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung der obersten Gerichte zu vermeiden. Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen mit den erwähnten Experten, wonach in Zukunft der formelle Verfassungsbegriff und der materielle Verfassungsbegriff nicht so divergieren sollen, wie es heute vielfach der Fall ist, wurden verschiedene Ratschläge gegeben, und ich glaube, daß gerade die Sitzungen des Ausschusses für Verfassung und Ver-

waltungsreform vom 6. und 13. Februar und 6. und 12. März von einer gewissen Bedeutung für die Entwicklung der österreichischen Jurisdiktion werden können.

Was nun die beiden Gesetzentwürfe anbetrifft, so will ich zuerst den Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform vortragen, der sich auf § 11 des Syndikatshaftungsgesetzes bezieht. Die vom Ausschuß vorgebrachte Fassung bringt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise folgende Grundgedanken zum Ausdruck:

1. Hält ein Gericht den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der Anlaß zum Amtshaftungsprozeß bildet, für rechtswidrig, so darf es diese Frage nicht selbst beurteilen.

2. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich ebenso wie ihr Vorgänger auf die Verfassungsbestimmung des Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

3. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist, wie schon aus der bisherigen Fassung hervorgeht, rein feststellender Art.

4. Da der Ausschuß der Überzeugung ist, das Problem im Rahmen einer einfachen gesetzlichen Bestimmung zu lösen, muß sich die Regelung im Sinne des Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes darauf beschränken, bloß Bescheide in die Regelung miteinzubeziehen und den Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung insoweit nur zuständig zu erklären, als gemäß Bundes-Verfassungsgesetz seine Zuständigkeit reicht.

Die Änderungen haben Sie ja in dem Bericht des Ausschusses vor sich liegen. Ich habe auch diesen Bericht nur in verkürzter Form wiedergegeben, um Ihre Zeit nicht zu stark in Anspruch zu nehmen, und erlaube mir, den Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform zu Ihrer Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird, habe ich ja bereits schon hier im Zusammenhang damit referiert. Ich glaube, ich habe diesen Äußerungen wenig beizufügen. Ich habe mir schon erlaubt, hier eine Bemerkung darüber zu machen, daß der Ausschuß auf Grund der ihm von dem Regierungsvertreter und dem Experten des Verwaltungsgerichtshofes erteilten Auskünfte zur Überzeugung gelangte, daß der Verwaltungsgerichtshof schon jetzt bei der Zusammensetzung der Senate bestrebt sein soll, jedem Senat jeweils ein Mitglied beizuziehen, das in dem betreffenden Lande beruflich tätig war,

wenn über eine Beschwerde in Angelegenheiten der Landesverwaltung zu erkennen ist.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu machen: Bei allen Rednern war das Bestreben maßgeblich, und auch in den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden kam es zum Ausdruck, man möge doch endlich die Verwaltungsmaschinerie in irgendeiner Weise etwas beschleunigen. Ob das diesen Ausschußberatungen gelingen kann, will ich nicht beurteilen. Aber gerade diese Ausschußberatungen waren wieder der Beweis dafür, daß das österreichische Parlament immer und immer wieder bestrebt ist, bei der Verwaltungsreform zu helfen, daß die Arbeiten der Regierung damit eine gewisse Unterstützung erfahren. Es ist natürlich, daß ich bei einer Reform diese Tatsache unterstreiche, denn nur zu häufig wird gerade dem Parlament der Vorwurf gemacht, es sei die Ursache, daß sich die Verwaltungsreform nicht entsprechend entwickeln könne.

Das sind die Bemerkungen, die ich als Berichterstatter zu machen habe, und ich bitte im Namen des Ausschusses, auch diese Vorlage anzunehmen.

Während dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben uns hier mit zwei Vorlagen zu befassen. Ich werde zunächst über die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle und dann über die Amtshaftungsgesetz-Novelle sprechen.

Zur Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle, die ja immerhin den Verfassungsausschuß in vier Sitzungen beschäftigt hat, möchte ich sagen, daß wir die Tendenz dieser Novelle, das Bemühen, insbesondere eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen, ohne dadurch die Rechtssicherheit zu schmälern, ohne dadurch die Rechte der Parteien und die Güte der Rechtsprechung zu schmälern, und endlich, bei dieser Gelegenheit auch gewisse technische Verbesserungen vorzunehmen und Fehler zu beseitigen, die seinerzeit bei der Schaffung des Stammgesetzes unterlaufen sind, begrüßen.

Die Notwendigkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ergibt sich schon aus den katastrophalen Rückständen, die sich beim Verwaltungsgerichtshof angesammelt haben. Gibt doch eine Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers vom 10. März 1952 auf eine Anfrage, die ich vor mehr als zwei Jahren, am 16. Dezember 1949, an ihn gerichtet hatte, zu, daß die Aktenrückstände im Jahre 1950 bereits 2565 Fälle umfaßt haben und daß sich die Situation seither noch weiter verschärft hat. Nach den angegebenen Steigerungszahlen für den Monatsdurchschnitt ist anzunehmen, daß dieser

Rückstand jetzt zwischen 3000 und 4000 anhängigen Fällen liegen dürfte: Wahrhaftig ein gewaltiger Aktenfriedhof, der sich dort gebildet hat, ein Aktenfriedhof, der die Existenz von einigen tausend Personen betrifft und auf lange Zeit begräbt und damit auch die Rechtsschutzfunktion des Verwaltungsgerichtshofes in Frage stellt! Es dauert mindestens zwei bis drei Jahre, bis eine solche Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erledigt ist, oftmals auch noch länger.

Unwillkürlich fühlt man sich erinnert an die Zustände, die Goethe bei dem Reichskammergericht in Wetzlar angetroffen hatte, als er dort kurze Zeit in seiner Jugend Dienst getan und praktiziert hat. Sie finden die Beschreibung der damaligen Zustände im allgemeinen und des Zustandes beim Reichskammergericht im besonderen in seinem Werk „Dichtung und Wahrheit“. Er sagt dort: „Ein ungeheurer Wust von Acten lag aufgeschwollen und wuchs jährlich, da die 17 Assessoren nicht einmal im Stände waren, das Laufende wegzuarbeiten. 20.000 Prozesse hatten sich aufgehäuft; jährlich konnten 60 abgetan werden und das Doppelte kam hinzu.“

Meine Damen und Herren! Der heutige Zustand beim Verwaltungsgerichtshof hat verdammt Ähnlichkeit mit den Zuständen beim Reichskammergericht in Wetzlar, und zwar liegt heute dieselbe Ursache zugrunde, wie sie damals schon Goethe für diese Mißstände angegeben hat: Mangel an Personal — daß zuwenig Assessoren, wie sie damals genannt wurden, beim Reichskammergericht waren, und heute, daß zuwenig Räte beim Verwaltungsgerichtshof sind. Das haben wir schon in dieser früher erwähnten Anfrage vom 16. Dezember 1949, also gleich am Anfang dieser Gesetzgebungsperiode, festgestellt und die Forderung nach Erhöhung des Richterstandes bei diesem höchsten Gericht erhoben. Diese Forderung war, wie ja die Anfragebeantwortung gezeigt hat, mehr als berechtigt. Aber sie blieb zunächst völlig unerfüllt. Noch Ende 1950 — als man die Zustände ja vollkommen kannte — habe ich im Budgetausschuß und bei der Budgetberatung hier im Haus den konkreten Antrag gestellt, die Zahl der Verwaltungsrichter von 25 auf 30 Richter zu erhöhen, und dieser sehr, sehr berechtigte Antrag wurde niedergestimmt.

Erst Ende 1951 ersah man aus dem Dienstpostenplan — und das wird nun durch die Anfragebeantwortung bestätigt —, daß der Stand der Richter nun endlich vorübergehend um drei Stellen vermehrt wurde. Dazu ist schon zu sagen: Bei diesem ungeheuren Aktenrückstand reicht diese minimale Zahl,

die vorübergehende Vermehrung um drei Ratsstellen, nicht hin. Sie reicht absolut nicht hin, und es wird dasselbe weitergehen, was Goethe hinsichtlich des Reichskammergerichtes geschildert hat. Es ist ähnlich wie etwa, wenn für die ungeheuren Schäden durch die Besatzungsmacht, die in der russischen Zone entstanden sind und für die von dieser Besatzungsmacht bisher so gut wie nichts geleistet wurde, im heurigen Budget erstmals der minimale Betrag von 25 Millionen Schilling eingesetzt wurde. Auch das ist ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Wenn die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers die optimistische Ansicht äußert, daß es infolge der Vermehrung um drei Richter in Kürze gelingen wird, diesen ungeheuren Aktenrückstand von 3000 bis 4000 Fällen aufzuarbeiten, so muß ich sagen, daß dieser Optimismus vielleicht zu beneiden ist, daß aber aller Grund da ist, zu bezweifeln, daß er in Erfüllung gehen wird.

Es ist aber hier festzustellen, daß dieser große Rückstand vermeidbar gewesen wäre. Man hätte vor allem eine Erhöhung des Richterstandes viel früher durchführen können. Es wären ausreichend qualifizierte Verwaltungsrichter dagewesen, die man ganz überflüssigerweise vorzeitig ausgeschieden hat.

Darüber hinaus aber wäre es möglich, im Zuge einer großzügigen Verwaltungsreform, von der wir schon so oft gesprochen haben, Maßnahmen zu treffen, wie etwa die Abkürzung des ordentlichen Instanzenzuges innerhalb der Verwaltungshierarchie, wodurch, wie ich schon früher einmal sagte, der Rechtszug mehr als bisher in der zweiten Instanz enden würde und die Ministerien von zahlreichen Einzelbescheiden entlastet und damit Kräfte frei würden, die dem Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung gestellt werden könnten, wodurch endlich der Rückstand beseitigt und die laufenden Beschwerdefälle rasch erledigt werden könnten. Dazu bedarf es aber einer Verwaltungsreform an Haupt und Gliedern.

Aber nicht nur die Frage des Personalstandes des Verwaltungsgerichtshofes und seiner zweckmäßigen Verwendung unter den gegebenen Umständen ist hier zu erwähnen, sondern auch etwas anderes. Wenn es zu einem solchen ungeheuren Anfall von Beschwerden gekommen ist und ein solcher Rückstand daraus resultiert, so ist nicht nur der zu geringe Stand an Personal, an Richtern beim Verwaltungsgerichtshof daran schuld, sondern das Grundübel liegt darin, daß wir eben Unrechtsgesetze und Ausnahmsgesetze haben und daß es begreiflich und natürlich ist, daß derjenige, der sich durch ein solches Gesetz in seinem Recht verletzt fühlt, eben den Weg der Beschwerde an den

Verwaltungsgerichtshof geht. Das ist ganz selbstverständlich. Daß es zu einer solch gewaltigen Zahl von Beschwerden kommen konnte, ist nur die Reaktion darauf und das Spiegelbild unseres heutigen zweifelhaften Rechtszustandes.

Wenn die Anfragebeantwortung sagt, daß die Hoffnung besteht, die Rückstände in Kürze beseitigen zu können, wenn nicht mutwillige Beschwerden eingebracht werden, muß ich schon sagen: Die Leute haben bestimmt kein Vergnügen daran, Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu richten. Es geht um ihr Recht und um nichts anderes. Wenn irgendwo Mutwille liegt, so liegt er in den Gesetzen, die wir haben, und in der Art, wie sie gehandhabt werden.

Und nun zum eigentlichen Thema, zu der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle. Der Herr Berichterstatter hat ja in Wiederholung dessen, was schon in den gedruckten Berichten, der Regierungsvorlage und dem Ausschlußbericht, zu lesen ist, hervorgehoben, daß verschiedene Verbesserungen gemacht wurden. Ich will da nur wenig herausgreifen. Es wurden vor allem noch im Ausschluß gegenüber der Regierungsvorlage drei Verbesserungen, die der Rede wert sind, erzielt.

Da sind einmal zwei Verbesserungen bei der Säumnisbeschwerde. Diese kann beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sechs Monate lang untätig war, anstatt zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof hat dann an Stelle der säumigen Behörde in der Sache selbst zu entscheiden. Die belangte Behörde kann innerhalb acht Wochen — das war auch bisher so —, anstatt eine Gegenschrift einzubringen, den versäumten Bescheid nachholen. Die Regierungsvorlage sah nun vor, daß dieser säumigen Behörde noch einmal sechs Monate Zeit zur Nachholung des unterlassenen Bescheides gegeben werden kann. Das war wahrlich zuviel des Guten und lag nicht im Sinne der gewünschten Beschleunigung des Verfahrens. Daher haben wir zunächst verlangt, diesen Satz überhaupt zu streichen oder, wenn dies nicht geht, doch die Frist auf höchstens drei Monate herabzusetzen. Dieser mein Antrag ist angenommen worden.

Ebenso wurde ein zweiter Antrag von noch wesentlicherer Bedeutung angenommen, ein Antrag — und das muß ich der Wahrheit halber feststellen —, den ich in der ersten Sitzung des Ausschusses zu Beginn der Sitzung bereits schriftlich formuliert in der Fassung, die heute in das Gesetz eingegangen ist, eingebracht habe. Das betrifft die wichtige Frage der Prozeßkosten bei Säumnisbeschwerden: daß man also — und das hat zum Glück die Zustimmung der anderen gefunden und ist in

das Gesetz eingegangen — wenigstens in dem Falle, wo die Schuld der Behörde durch ihre Untätigkeit, durch die Unterlassung der Entscheidung außer Zweifel steht, in aller Regel die Kosten der säumigen Behörde auferlegen wird.

Endlich ist des rechtsstaatlichen Gedankens wegen noch eine andere Sache zu erwähnen. Wenn der Verwaltungsgerichtshof die Überprüfung eines Bescheides, der wegen Rechtswidrigkeit angefochten wurde, vornimmt und glaubt, daß die Gründe, die die Behörde angeführt hat, alle nicht stichhaltig sind, aber daß vielleicht andere Gründe da sind, die entweder die Rechtswidrigkeit oder die Rechtmäßigkeit des Bescheides ergeben könnten, dann ist nun auf jeden Fall sowohl die Behörde als auch die Partei über die neuen Gründe zu hören. Bisher hatte eine ausdrückliche Bestimmung zugunsten des Beschwerdeführers gefehlt. Diese neuen Gründe sind, wenn der Verwaltungsgerichtshof von ihnen Gebrauch machen will, der Partei und der Behörde bekanntzugeben, und es muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, zu diesen bisher überhaupt nicht dagewesenen und erörterten Gründen Stellung zu nehmen, bevor ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes erfließt. Das bedeutet nichts anderes als die volle Wahrung des Parteiengehörs und die Gleichheit aller vor dem Gesetz, sowohl des Bürgers, der sich beschwert, als auch der Behörde, die belangt wurde.

Das sind also die erzielten Fortschritte gegenüber der Regierungsvorlage, die wir für uns gutbuchen dürfen.

Auf der anderen Seite darf ich doch feststellen, daß ich weit mehr Anträge gestellt habe, als hier in hartem Kampf angenommen wurden, daß eine Reihe von Anträgen, die sehr wohlgedacht, mit erstrangigen Juristen besprochen und formuliert worden sind, abgelehnt wurden, und zwar abgelehnt wurden, ohne daß man irgendeinen Gegengrund für diese Haltung angegeben hätte. Zum Teil war es wenigstens so.

Ich will als Beispiel die Neufassung des § 27 anführen, der sich eben mit der Säumnisbeschwerde befaßt und früher den klaren Satz enthalten hat, daß nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist die Beschwerde jederzeit erhoben werden kann. Wenn man diesen Satz heute wegfallen läßt, obwohl die bisherige Regelung beibehalten werden soll, ohne daß dies klar zum Ausdruck käme, und wir dann beantragt haben, diesen Satz doch wieder aufzunehmen, weil selbst hervorragende Juristen sich bei der vorgeschlagenen Fassung im Zweifel befanden, so kann ich nur sagen: Ich verstehe nicht, wie man, wenn man Rechtsklarheit für das Volk wünscht, einen solchen Satz nicht aufnehmen konnte.

3220 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 21. März 1952

Auch habe ich nicht begriffen, daß man, wenn es sich um die wichtige Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für eine Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde handelt und man schon nicht so weit gehen will wie das Verfassungsgerichtshofgesetz, das die Entscheidung über die wichtige Frage der aufschiebenden Wirkung dem Verfassungsgerichtshof selbst vorbehalten hat, während hier die belangte Behörde, die ja meistens der schuldige Teil ist, über die aufschiebende Wirkung zu erkennen hat, daß man dann nicht wenigstens unseren Eventualantrag angenommen hat, der vorsah, daß die belangte Behörde über dieses Ansuchen um aufschiebende Wirkung unverzüglich zu entscheiden hat und daß Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom Verwaltungsgerichtshof stets außer der Reihe ohne Verzug zu behandeln sind. Das ist wohl eigentlich eine Selbstverständlichkeit, wenn es sich um diese vielfach lebenswichtige Frage der aufschiebenden Wirkung handelt und noch gar nicht um ein Einsteigen in die Materie selbst. Heute ist es so: Wenn eine Beschwerde gegen die Ablehnung der aufschiebenden Wirkung kommt, gerät sie zum Akt in der Sache selbst und wird zugleich mit der Sache selbst erst nach Jahren entschieden.

Endlich ist es auch unverständlich, warum man die kleine, aber doch sehr berechtigte Forderung abgelehnt hat, daß dann, wenn die belangte Behörde zu der Beschwerde in Form einer Gegenschrift Stellung nimmt — wozu sie das Recht hat — und diese Gegenschrift beim Verwaltungsgerichtshof einlangt, der Beschwerdeführer eine Ausfertigung der Gegenschrift sofort nach Einlangen beim Verwaltungsgerichtshof zugestellt bekommen muß. Das hatten wir durch Einfügung von zwei Worten verlangt. Diesem aus den Kreisen der Rechtsanwälte dringend vorgebrachten Wunsch wurde ohne irgendeine Begründung nicht stattgegeben, sondern es ist jetzt so, daß die Ausfertigung der Gegenschrift nun beim Verwaltungsgerichtshof liegen bleibt, bis nach Jahren die mündliche Verhandlung ausgeschrieben wird. Dann erst bekommt die Partei plötzlich, wenn es schon fast zu spät ist, die Gegenschrift der belangten Behörde. Wenn man solche Dinge erlebt, zweifelt man, ob man es in diesem Spiel ganz ehrlich meint.

Ebenso unbefriedigend ist in dem neu geregelten Verfahren in Amtshaftungssachen die Bestimmung über die mündliche Verhandlung. Wenn das Gericht die Überprüfung eines von ihm als rechtswidrig erachteten Verwaltungsbescheides beim Verwaltungsgerichtshof, wie es ja vorgesehen ist, beantragt, so entscheidet nun der Verwaltungsgerichtshof nach seinem freien Ermessen darüber, ob eine

mündliche Verhandlung darüber stattfindet oder nicht. Es ist also nicht so, wie es sonst vor dem Verwaltungsgerichtshof üblich ist, daß zumindest die Partei, die davon betroffen ist, verlangen kann, daß die mündliche Verhandlung stattfindet. Das also, meine Damen und Herren, zur Vervollständigung des Bildes!

Wenn wir auch mit der Novelle im großen ganzen einverstanden sind und uns darüber freuen, daß einzelne Anträge von uns durchgedrungen sind, so kann ich doch nicht umhin, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß es mehr als unbefriedigend ist, wenn wohl-durchdachte und berechtigte Anträge ohne jede Begründung abgelehnt werden und wenn sogar bei der Behandlung dieser Anträge auf einmal die Geschäftsordnung nicht richtig gehandhabt wird. Die Geschäftsordnung sagt ausdrücklich in ihrem § 57, daß, wenn Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden, bei der Abstimmung zuerst über den Abänderungsantrag und über den weitergehenden Antrag abgestimmt werden muß und dann erst über den Hauptantrag oder den engeren Antrag abzustimmen ist. Gegen dieses Prinzip ist leider wiederholt verstoßen worden. Ich möchte bitten, das in Zukunft wirklich genauer zu handhaben, denn man tut ja nichts, was man nicht wirklich im Interesse der gemeinsamen Sache unseres Vaterlandes rechtfertigen kann.

Und nun zu der zweiten Vorlage, zur Amtshaftungsgesetz-Novelle. Auch bei dieser Amtshaftungsgesetz-Novelle, die eine Änderung des immerhin sehr wichtigen § 11 des Amtshaftungsgesetzes zum Inhalt hat, muß ich am Anfang meiner Ausführungen auf die Geschäftsordnung zurückkommen. Es wird zwar im Bericht wahrheitsgetreu zugegeben, daß ein Antrag Dr. Pfeifer, Dr. Kopf und Genossen im Haus eingebracht wurde, der im Zusammenhang mit der in Verhandlung stehenden Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes eine Abänderung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes beantragt und entsprechend ausführlich begründet hat. Nun aber sagt der Bericht: „Den gleichen Gegenstand betrifft auch ein Initiativantrag der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Kopf und Genossen (112/A), der jedoch weitergeht und aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen nicht in die Ausschlußberatungen einbezogen wurde.“

Gegen diese Behauptung muß ich protestieren. Es ist nicht so gewesen, sondern es ist so gewesen, daß ich in der vorletzten Sitzung des Ausschusses, als die Expertise mit den Präsidenten stattfand, einen schriftlichen Antrag dem Obmann des Ausschusses, dem Berichterstatter und noch mehreren Mitgliedern des Ausschusses überreicht habe, datiert vom 6. März, und in diesem Antrag

folgendes begehrt habe. Ich habe gesagt: Unter Berufung auf § 17 A der Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, den von mir am 5. März 1952 im Nationalrat eingebrachten, beige-schlossenen Antrag 112/A auf Abänderung des Amtshaftungsgesetzes in die Ausschlußberatungen einzubeziehen, da er mit der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle im engsten Zusammenhang steht, und den weiteren Antrag, der Ausschluß wolle die von mir vorgeschlagene Abänderung des Amtshaftungsgesetzes beschließen.

Ich habe also eine Woche früher in schriftlicher Form dasselbe gemacht, was eine Woche später bloß auf mündlichem Wege die Abg. Eibegger und Dr. Tončić getan haben. Wenn man dann sagt, daß man das nicht behandeln kann, ist es wahrlich eine Verletzung der Geschäftsordnung (*Zustimmung bei den Parteigenossen*), denn das müssen Sie doch zugeben, daß jedes Mitglied des Ausschusses dasselbe Recht hat. Wenn ich etwas schriftlich beantrage, kann man nicht sagen, es stehe nicht auf der Tagesordnung; denn auch das andere stand nicht auf der Tagesordnung, sondern es wurde ganz richtig unter Berufung auf den § 17 der Geschäftsordnung wegen des engen Zusammenhanges ein Beschluß des Ausschusses gefaßt. Das hatte ich aber eine Woche vorher auch beantragt, und man muß diesen gleichartigen und gleichgerichteten Antrag ebenso behandeln wie den eine Woche später mündlich eingebrachten. Ich muß hier schon feststellen, daß es unrichtig ist, daß ein geschäftsmäßiges Hindernis bestanden hat; im Gegenteil, dieser Antrag gehörte sogar zuerst behandelt, weil er weitergehend war als der Antrag, der von den Mitgliedern der Regierungsparteien eingebracht und angenommen wurde.

Das ist die geschäftsordnungsmäßige Angelegenheit. Und nun zum Inhalt selbst.

Es geht hier um eine grundsätzliche Frage, über die man natürlich verschiedene Auffassungen haben kann; aber wir haben ja unsere Auffassung auch entsprechend begründet. Die bisherige Fassung des § 11 war offensichtlich unbefriedigend, und zwar vor allem schon deswegen, weil der Verfassungsgerichtshof, der ja schließlich auch da ist und eben über die Verfassungswidrigkeit eines Bescheides zu urteilen hat, überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Schon das allein wäre Grund, die Sache zu novellieren, aber auch andere Gründe sprechen dafür; vor allem müßte das der Klarheit halber geschehen. Das ist ja auch der Grund für die Novellierung gewesen.

Nun wollten wir aber bei dieser Gelegenheit eine weitergehende Verbesserung erreichen.

Wir wollten haben, daß nicht bloß dann, wenn ein Bescheid ergangen ist, der letzten Endes zu einer Schädigung einer Partei und zu einem Amtshaftungsprozeß geführt hat, die Frage gestellt wird, ob dieser Bescheid rechtmäßig oder rechtswidrig ist, sondern daß vor allem auch dann, wenn zwar kein Bescheid, aber ein Verwaltungsvorgang — das heißt eine Handlung oder Unterlassung eines Verwaltungsorganes — zu einer Rechtsverletzung und damit zu einer Schädigung geführt hat, dies in gleicher Weise behandelt werden soll. Wir haben ja auch hier in der Begründung nochmals gesagt, daß aus einem solchen nicht in Bescheidform ergangenen Verwaltungsvorgang, der oft ein Willkürakt ist, viel häufiger das Unrecht und der Schaden entspringt. Auf der anderen Seite können und müssen die Bescheide ja ohnedies angefochten werden, ehe man den Schadensprozeß beginnen kann, während diese bescheidlose Rechtsverletzung mangels eines Bescheides eben in der Regel vor der Verwaltungsbehörde nicht angefochten werden kann.

Zweitens aber wollten wir noch etwas anderes. Und jetzt werde ich den Antrag verlesen, weil ich ihn ja noch einmal als Abänderungsantrag zu dem von dem Ausschluß beschlossenen § 11 des Amtshaftungsgesetzes einbringe. Wir müssen wegen der anderen Konstruktion daraus eine Verfassungsbestimmung machen. Dieser Abänderungsantrag lautet also:

§ 11 des Amtshaftungsgesetzes hat zu lauten:

§ 11 (Verfassungsbestimmung). (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsvorganges abhängig und wird die behauptete Rechtswidrigkeit von dem beklagten Rechtsträger bestritten, so darf das Gericht diese Frage nicht selbst prüfen. Liegt in dieser Beziehung bereits eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes vor, so ist das Gericht an diese gebunden. Liegt aber eine solche nicht vor, so hat das Gericht, sofern die Klage nicht gemäß § 2 Abs. 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und je nach der behaupteten Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Abgabe eines verbindlichen Rechtsgutachtens über die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsvorganges zu stellen. Art. 144 Abs. 2 B.-VG. findet sinngemäß Anwendung. Den Parteien steht es frei, sich am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof zu beteiligen. Nach Abschluß des Verfahrens vor einem dieser

Gerichtshöfe hat das Gericht, an das abgegebene Rechtsgutachten gebunden, das Verfahren fortzusetzen.

Den Abs. 2 brauche ich nicht mehr vorzulesen, weil er mit dem bisherigen Text übereinstimmt. Es sind bloß gewisse Behörden weggelassen worden, von denen inzwischen eindeutig festgestellt wurde, daß sie Gerichte sind, nämlich die Rückstellungs- und Rückgabekommissionen usw.

Das Wesentliche an unserem Antrag war also, daß über die Frage der Rechtswidrigkeit oder der Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsvorganges, je nachdem, welche Rechtsverletzung behauptet wurde, entweder ein verbindliches Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes oder, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt wurde — die Freiheit des Eigentums, die Gleichheit vor dem Gesetz usw. —, ein verbindliches Gutachten des Verfassungsgerichtshofes eingeholt werden soll und daß dieses dann für das Gericht eben maßgeblich und verbindlich ist. Dieser Vorschlag hat doch wahrlich seinen guten Grund.

Die heute vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung, meine Damen und Herren, ist eine halbe Lösung. Sie ist deswegen eine halbe Lösung, weil zwar vom Gericht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach seinem Ermessen eingeholt werden kann, was uns auch zuwenig scheint, weil aber andererseits nichts darüber gesagt ist, daß dann, wenn ein solcher rechtswidriger Bescheid verfassungswidrig ist, das heißt, in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des einzelnen eingreift, selbstverständlich der einzig zuständige Gerichtshof, nämlich der Verfassungsgerichtshof, zu befragen und seine Entscheidung einzuholen ist. Ich weiß nicht, wie man sich die Sache in dieser Hinsicht überhaupt vorstellt. Der Bericht gibt darüber keinen Aufschluß. Wenn man schon an die Neuregelung des § 11 geht, so sah und so sehe ich auch heute nicht ein, daß man dann nicht eine vollständige Lösung trifft — selbst mit der einen kleinen Belastung, daß diese Novellierung eben dann eine Verfassungsbestimmung wird.

Wir haben im Ausschuß davon gesprochen, und insbesondere der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Adamovich, hat eine Ansicht, die ich vollkommen teile, geäußert, nämlich, daß es nicht gut ist und in Zukunft zu vermeiden sein wird, daß neben der Verfassungsurkunde soundso viele Verfassungsbestimmungen in den einzelnen Gesetzen eingestreut sind. Wenn man sein Buch zur Hand nimmt, so findet man auf mehreren Seiten mehr als hundert Verfassungs-

bestimmungen nur übersichtsweise aufgezählt, ohne ihren Inhalt wiederzugeben. Das ist sicher ein bedauerlicher Zustand, der bei der nächsten Neufassung der Verfassung zu beseitigen sein wird. Sofern die Verfassungsbestimmungen überhaupt noch Berechtigung haben — in manchen Fällen haben sie diese sicher nicht mehr —, wird man eine entsprechende Änderung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde vorzunehmen haben.

Ich stimme mit dieser Ansicht völlig überein. Aber wenn wir heute schon soundso viele Verfassungsbestimmungen haben, die zum Teil wahrlich nicht berechtigt waren oder sind, sondern zum Teil nur aus politischen Gründen zur Benachteiligung der einen oder anderen Gruppe eingebaut wurden, wenn man das alles schon hat und nun zu einer Neuregelung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes geht und hier auf die Schwierigkeit stößt, daß die Verfassungsurkunde nicht vorsieht, daß der Verfassungsgerichtshof auf Antrag eines Gerichtes ein Gutachten oder eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines konkreten Bescheides abzugeben hat, und das deswegen, weil es in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen ist und nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur mit Verfassungsgesetz oder mit Verfassungsbestimmung zu machen ist, dann sehe ich nicht ein, daß man eine so berechtigte Verbesserung dann nicht doch einmal mit Verfassungsbestimmungen machen könnte. Bei der nächsten Novellierung der Verfassungsurkunde würde man sie selbstverständlich in dieser Richtung abändern. Von diesem Grundgedanken war unser Antrag geleitet. Und wenn man diesen Boden betritt, dann kann man all das unterbringen, was heute fehlt, was aber im Sinne eines Rechtsstaates zu wünschen ist.

Wie immer Sie nun auch abstimmen und entscheiden mögen, wir legen Wert darauf, daß dieser unser wohldurchdachter und begründeter Antrag zumindest in den stenographischen Protokollen für die Zukunft festgehalten ist. Vielleicht wird man, wenn man vernünftig und ruhig denkt, in späteren Zeiten auf diesen Antrag noch einmal zurückkommen. Darum, Herr Präsident, überreiche ich Ihnen diesen Abänderungsantrag zu § 11 des Amtshaftungsgesetzes und bitte, ihn im Sinne der Geschäftsordnung vor dem engeren Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen. *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Der Antrag Dr. Pfeifer ist genügend unterstützt und steht in Behandlung.

Abg. Eibegger: Hohes Haus! Die Damen und Herren des Hohen Hauses treten in

übergroßer Mehrheit wohl zweifelsfrei für die Rechtsstaatlichkeit der Republik Österreich ein. Die Garanten für diese Rechtsstaatlichkeit in Österreich sind unter voller Berücksichtigung der in der Bundesverfassung vorgesehenen Gewaltentrennung die drei höchsten Gerichtshöfe. Neben dem Verfassungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof besteht zur Wahrung der gesetzmäßigen Verwaltung der Verwaltungsgerichtshof. Die fundamentalen Grundsätze für das Wirken der drei höchsten Gerichtshöfe sind in der Bundesverfassung festgelegt, und die näheren Einzelbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen in Form von Bundesgesetzen, müssen sich daher im Rahmen der Bundesverfassung halten.

Bei der Erörterung der jetzt in Beratung stehenden Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz haben sich die Mitglieder der Regierungsparteien im Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform von dem Gedanken leiten lassen, daß es nicht angezeigt ist, Wünsche, die nur bei Abänderung der Bundesverfassung erfüllt werden könnten, jetzt schon in Erwägung zu ziehen. Die Verfassung wird wohl nur dann abzuändern sein, wenn alle verfassungsmäßig bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft sind und wenn darüber hinaus ein dringendes Bedürfnis besteht. Zeitbedingte muß berücksichtigt werden, daß Verfassungsänderungen, auch wenn es sich um die kleinste Bestimmung handelt, zu ihrer Wirksamkeit der einhelligen Zustimmung des Alliierten Rates bedürfen, die, wie die Erfahrung lehrt, kaum zu erwirken ist.

Die in Verhandlung stehende Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz trägt im großen und ganzen den Erfahrungen, die bisher in der Zweiten Republik gesammelt worden sind, Rechnung und paßt das Verwaltungsgerichtshofverfahren den jetzigen Rechtsverhältnissen an.

Die sozialistischen Abgeordneten werden daher dieser Vorlage die Zustimmung geben, dies allerdings in der bestimmten Erwartung, daß der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Rechtschöpfung die demokratische Verfassung unserer Republik voll berücksichtigt.

Ich spreche diese selbstverständliche Erwartung offen aus, weil in der Terminologie, in der Fachsprache des Verwaltungsgerichtshofgesetzes einerseits und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsgerichtshof andererseits, starke Unterschiede bestehen. Der § 14 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes sagt in seiner neuen Fassung, die nur geringfügig von der alten Fassung abweicht, ausdrücklich: „Von einer Rechtsanschauung, die in einem Erkenntnis oder Beschluß des

Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, darf der verstärkte Senat nur dann abgehen, wenn sich wenigstens sechs Mitglieder dafür aussprechen.“ Der Art. 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes lautet aber: „Widerspricht ein Beschluß des Senates nach Ansicht des Vorsitzenden einer Rechtsansicht, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit des österreichischen Staates in einem Erkenntnis oder Beschluß zuletzt ausgesprochen wurde, so hat der Vorsitzende ...“ usw. Die gesetzliche Bestimmung sagt also ausdrücklich „Verwaltungsgerichtshof“, die Geschäftsordnung hingegen spricht von der „Verwaltungsgerichtsbarkeit des österreichischen Staates“. Die letzte Fassung könnte Anlaß zu der Meinung geben, daß auch die ständige Judikatur des Bundesgerichtshofes der Ära 1934 bis 1938 als Rechtsgrundsätze einzuschließen seien, was aber nach dem Wortlaut des Verwaltungsgerichtshofgesetzes eindeutig ausgeschlossen erscheint.

Bei der Anwendung der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird sicherlich größte Vorsicht notwendig sein, weil auch in der k. und k. Monarchie ein Verwaltungsgerichtshof mit dieser Bezeichnung bestanden hat. Die Änderung in der Auffassung des gesellschaftlichen Lebens macht natürlich auch die Änderung alter Grundsätze notwendig. Wenn einerseits durch das Gesetz die weitergehende Bestimmung der Geschäftsordnung ohnedies ausgeschlossen ist, sodaß die Judikatur des Bundesgerichtshofes der Ära 1934 bis 1938 nicht als Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu gelten hat, so müssen wir andererseits, wie bereits erwähnt, auch bei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit es die Zeit der Monarchie betrifft, große Vorsicht walten lassen. Nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz muß ohnedies eine Abänderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen.

Wir empfehlen deshalb, gleichzeitig dem Wortlaut des Art. 7 der Geschäftsordnung eine Neufassung zu geben, die dem Sinn und dem Wortlaut des neuen § 14 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entspricht. Damit würden alle Zweifel hinsichtlich der Anwendung veralteter Rechtsgrundsätze ausgeschaltet und die Gewähr geboten werden, daß sich der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Rechtschöpfung nicht in die Sphäre vergangener Zeiten begibt.

Alles Recht geht vom Volke aus! Das ist die Präambel, also die Einbegleitung der Verfassung der Republik Österreich. Darnach haben sich alle Behörden, die Gerichte und anderen Organe der Republik zu halten. Diesem fundamentalen Grundsatz unserer

Bundesverfassung wird auf dem Gebiet der Verwaltung dann sicher entsprochen, wenn sich der Garant für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, also der Verwaltungsgerichtshof, bei seinen Erkenntnissen und Beschlüssen nicht Rechtsgrundsätze verflossener gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Epochen zur Richtschnur macht, sondern wenn er bei seiner Tätigkeit den lebendigen Geist der Jetztzeit voll berücksichtigt und beachtet. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Bei der Abstimmung über die Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952 wird der Abänderungsantrag Dr. Pfeifer abgelehnt und hierauf der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Sodann wird die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Knittelfeld gegen das Mitglied des Nationalrates Max Eibegger (521 d. B.).

Berichterstatter **Frömel**: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Knittelfeld stellt an den Nationalrat das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Max Eibegger.

Der Abg. Max Eibegger unternahm am 19. Oktober 1951 eine Dienstfahrt in seiner Heimatstadt Knittelfeld. Er hatte dabei das Unglück, daß er auf einer Straßenkreuzung mit einem Motorrad zusammenstieß. Es wurde beiderseitiger Sachschaden und eine leichte Verletzung des Soziusfahrers festgestellt. Die Schuldfrage ist noch zu klären, doch besteht der Verdacht des Tatbestandes des § 431 Strafgesetz, das ist die Übertretung gegen die körperliche Sicherheit. Mit der Ausübung des Abgeordnetenmandates steht die

Sache in keinem Zusammenhang. Außerdem hat der Abg. Max Eibegger den Wunsch geäußert, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

Der Immunitätsausschuß hat daher leicht die Möglichkeit, dem Wunsche des Kollegen Max Eibegger zu entsprechen, und stellt somit den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Knittelfeld vom 13. März 1952, U 456/51/10, gegen das Mitglied des Nationalrates Max Eibegger wird stattgegeben.

Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Präsident **Böhm**: Bevor ich zum Schluß der Sitzung komme, teile ich mit, daß sich der Klub des VdU wegen einer Äußerung des Abg. Altenburger beschwert hat.

Der Herr Abg. Altenburger hat in der letzten Sitzung betreffend die Person des Abg. Dr. Reimann folgende Äußerung gemacht: „Er war neben mir in Haft, er war damals als Konfident in Haft und hat die verraten, die neben ihm gelegen sind.“

Dr. Reimann fühlt sich durch diese Äußerung beleidigt. (*Zwischenrufe. — Abg. Dr. Gasselich: Weil es nicht wahr ist!*) Ich muß den Abg. Altenburger, wenn er seine Behauptung nicht beweisen kann, zur Ordnung rufen. (*Abg. Altenburger, sich erhebend: Ich stehe selbst als Beweis auf!*)

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Donnerstag, den 27. März, 11 Uhr vormittag, in Aussicht.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 5 Minuten